

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Ole School“ der Gemeinde Nienborstel



Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21. März 2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Ole School“ der Gemeinde Nienborstel beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinschaftsräume, der Versammlungsraum und die Fahrzeughalle dienen in erster Linie zur Durchführung kommunaler Veranstaltungen. Sie sollen darüber hinaus gemeinnützigen und kulturellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen und den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Anderen Institutionen oder Personen können die Räume mit Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ein Anspruch auf eine Genehmigung von Veranstaltungen besteht nicht.
- (3) Jede Nutzerin / jeder Nutzer erkennt mit dem Betreten aller Räumlichkeiten diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt, individuelle, diese Benutzungs- und Entgeltordnung ergänzende Benutzungs- und Verhaltensregeln in einer Hausordnung zu erlassen.

§ 2 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung aller Räumlichkeiten ist rechtzeitig, mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung, bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zu beantragen. Bei der Antragstellung ist die verantwortliche Leitung der Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen können regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen anmelden.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Nutzerinnen und Nutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- (3) Die Nutzerin / der Nutzer hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der GEMA zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden müssen. Die Gemeinde wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der dieser Vorgabe entstehen.

(4) Freiluftveranstaltungen und/oder die Nutzung der Außenanlagen auf dem Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses werden nur nach Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten genehmigt. Die Außenanlagen und der Versammlungsraum sollen nicht für Privatfeiern genutzt werden.

§ 3

Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt die Gemeinde durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten aus. Sie / er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung nicht eingehalten, kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 4

Aufsicht

(1) Alle Räumlichkeiten dürfen nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit der verantwortlichen Leitung der Veranstaltung benutzt werden. Die Leitung ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten.

(2) Transponder / Schlüssel für die Räumlichkeiten werden nur der verantwortlichen Leitung ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet die verantwortliche Leitung für die entstehenden Folgekosten.

(3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von der verantwortlichen Leitung vor der Benutzung zu überprüfen. Die Leitung hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Räumlichkeiten als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Die Leitung verlässt als letztes die Räumlichkeiten und hat erhaltene Transponder / Schlüssel unverzüglich persönlich abzugeben. Die Leitung hat sich davon zu überzeugen, dass sich das Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Übergabe erfolgt an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten.

§ 5

Benutzungsregeln

(1) Alle Räumlichkeiten sowie alle Einrichtungen des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

- (2) Das Gebäude, die Räumlichkeiten, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.
- (3) Die Ein- und Ausfahrten zu den Räumlichkeiten, der Fahrzeughalle und Rettungswege sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten.
- (4) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (5) Gem. dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 21. November 2007 ist das Rauchen in Gebäuden von Trägern öffentlicher Verwaltung nicht gestattet.
- (6) Die Brandschutzordnung ist zu beachten.
- (7) Die verantwortliche Leitung hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (8) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen.
- (9) Belästigungen der Anliegerinnen / Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (10) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (11) Belästigung durch laute Musik ist weitgehend zu vermeiden. Ab 23.00 Uhr sind die Bässe der Anlagen herunter zu fahren. Wenn möglich sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.
- (12) Der / Die Beauftragte kontrolliert vor und nach der Veranstaltung alle genutzten Räumlichkeiten, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände. Schadhafte oder fehlendes Inventar, speziell Geschirr, ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (13) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung („besenrein“) der Räumlichkeiten, des Inventars, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände hat bis spätestens 13.00 Uhr oder nach Absprache des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.
- (14) Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier etc. sind von der Nutzerin / dem Nutzer selbst auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (15) Kommt die Nutzerin / der Nutzer seiner Verpflichtung nach Absatz (13) und (14) nicht nach, so wird die Reinigung der Versammlungsräume auf seine Kosten veranlasst und in Rechnung gestellt.

§ 6

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten einschließlich kommerzieller Veranstaltungen (Werbe- oder Verkaufsveranstaltungen) - ausgenommen kommunale Veranstaltungen, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen - ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Das Entgelt beträgt:
1. a) im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) **200,00 Euro**
 b) im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) **250,00 Euro**
 c) für die Mitbenutzung der Fahrzeughalle **100,00 Euro**

2. a) für örtliche Vereine, Verbände und Organisationen ist pro Veranstaltung eine Reinigungsgebühr für die Räumlichkeiten zu entrichten.
Die Reinigungsgebühr beträgt **50,00 Euro**
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt über der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten durch die Verwaltung des Amtes Mittelholstein.
- (4) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen das Entgelt ermäßigen oder erlassen.
- (5) Im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde ab dem Jahr 2021 gilt das Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 7

Ausfall von Nutzungszeiten

- (1) Muss eine Veranstaltung kurzfristig abgesagt werden, ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter zu benachrichtigen. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. Dieses gilt nicht, wenn der Gemeinde für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits Kosten entstanden sind. In dem Fall wird ein Nutzungsentgelt in voller Höhe nach § 6 erhoben.

§ 8

Haftung

- (1) Die Räumlichkeiten, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß, es sei denn, dass die verantwortliche Leitung Schäden und Mängel gemäß § 4 Abs. 3 gemeldet hat. Die Leitung muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, Geräte oder sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden.
- (2) Die Nutzerin / der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen / Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- (3) Die Nutzerin / der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Die Gemeinde kann von der Nutzerin / dem Nutzer vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Nutzerin / der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen entstehen.
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die der Nutzerin / dem Nutzer durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.
- (7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(8) Unbeschadet der in den Absätzen 2 - 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragte / Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Ole School“ tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Ole School“ vom 26.07.2021 außer Kraft.

Nienborstel, den 29.03.2023

gez. (L.S.)

Holger Kühl
(Bürgermeister)